

# Warum Migrationshintergrund zugunsten der Erhebung von Selbstbezeichnungen und selbstwahrgenommener Fremdzuschreibung aufgegeben werden sollte

*Dr. Anne-Kathrin Will*

## Zusammenfassung

Migrationshintergrund hat sich seit der Jahrtausendwende in unzähligen Statistiken und Befragungen als soziodemografische Standardvariable in Deutschland etabliert. Aber Einwanderung ist nicht per se ein Problem, sondern nur, wenn eingewanderte Menschen ethnisiert oder rassifiziert werden, d.h. Eingewanderte oder sogar ihre Nachkommen als „anders“ und nicht-zugehörig wahrgenommen oder benachteiligt werden. Deshalb sind ein statistischer Migrationshintergrund und ein im Alltag zugeschriebener Migrationshintergrund nicht das Gleiche. Um die Zuschreibung von Andersartigkeit zu erfassen, sollten Selbstbezeichnungen erhoben werden und selbstwahrgenommene Fremdzuschreibungen – also ob die Befragten wiederholt erleben, dass sie als „nicht von hier“ wahrgenommen werden.

Der sogenannte Migrationshintergrund hat sich seit der Jahrtausendwende in unzähligen Statistiken und Befragungen als soziodemografische Standardvariable in Deutschland etabliert. Dabei dient oft die Abgrenzung des Statistische Bundesamtes als Orientierung. Migrationshintergrund wurde eingeführt, um Eingewanderte und auch die Nachkommen von Eingewanderten in Statistiken sichtbar zu machen. Damit verband sich einerseits die Hoffnung, dass die deutsche Einwanderungsrealität als normal wahrgenommen und akzeptiert wird, sobald ihr wahres Ausmaß bezifferbar wird. Andererseits wurde Migrationshintergrund auch im aufkommenden Paradigma der Integrationsmessung relevant. Neben der europaweiten Diskussion von Indikatoren rückte parallel zu den Eingewanderten auch der „ethnic background“ in den Fokus. Einen „ethnic background“ hatten Angehörige der sogenannten zweiten Generation, also die Nachkommen Eingewanderter (Berliner Institut für vergleichende Sozialforschung, 2007, Seite 68). Dieser „ethnic background“ schimmert in seiner deutschen Lehnübersetzung des „Migrationshintergrundes“ noch durch. Hinzu kommen ethnische Momente bei der Definition eines Migrationshintergrundes in Deutschland, da sich teilweise auf die deutsche Staatsangehörigkeit bezogen wird und das Staatsangehörigkeitsrecht ethnisch überprägt ist (Hansen, 2005).

Aber Migrationshintergrund ist nicht gleichsetzbar mit ethnischer Zugehörigkeit. Selbst wenn eine ethnische Zugehörigkeit erfasst werden würde, wäre diese bei Benachteiligungen nicht ausschlaggebend. Denn es ist hierbei zweitrangig wie Menschen selbst ihre Zugehörigkeit beschreiben; sie muss durch andere Menschen anerkannt werden. Im Themenfeld Diskriminierung sind deshalb zugeschriebene Zugehörigkeiten zentral, also Ethnisierung oder Rassifizierung. Diese Zuordnungen funktionieren gänzlich ohne eine Auskunft der Betroffenen. Sie landen schon in einer Schublade bevor sie zu sich Auskunft geben (Scharathow, 2014, S. 223). An diese Praxis des Zuweisens von Schubladen anhand

ethnisierter oder rassifizierter Merkmale wie zum Beispiel Namen oder Hautfarbe muss angeknüpft werden, wenn Diskriminierungen abgebaut werden sollen, die auf diesem Schubladendenken und -handeln basieren.

## 1. Warum überhaupt Ethnisierung und Rassifizierung erfassen?

Menschen werden aufgrund zugeschriebener Gruppeneigenschaften schlechter behandelt und ausgeschlossen. Im Extremfall werden sie deshalb ermordet<sup>1</sup> oder zum Ziel von Anschlägen<sup>2</sup>. Ethnisierende und rassifizierende Zuschreibungen wirken aber auch alltäglich als Mikro-Aggressionen, wenn Menschen nach ihrer „eigentlichen“ Herkunft gefragt werden. Beides sind die entgegengesetzten Enden eines Weltbildes<sup>3</sup>, in dem Deutschland durch eine ethnisch homogene und weiße Nation (Hund, 2017) verkörpert wird. Menschen rückversichern sich dieses Weltbildes zum einen täglich scheinbar harmlos indem sie nicht alle, sondern bestimmte Menschen fragen, wo diese eigentlich herkommen und ihnen damit unterstellen, dass dies „nicht von hier“ sein kann. Zum anderen gibt es explizit rassistisch agierende Menschen und Gruppen, die auch mit Gewalt dafür sorgen wollen, dass Deutschland eine weiße Nation wird. Für Letztere ist der Staatsschutz zuständig, bei Ersteren sind Statistiken und Befragungen ein Ansatzpunkt, um die Auswirkungen ihrer Fremdheitsunterstellungen sichtbar zu machen.

Bisher wurde in Deutschland nicht direkt in Surveys gefragt, ob Menschen andere Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder rassistischen Zuschreibungen diskriminieren. Es ist zu erwarten, dass die Ergebnisse durch sozial erwünschtes Antwortverhalten verzerrt sind. Eine Annäherung gibt es in den sogenannten „Mitte-Studien“ (Zick & Küpper, 2021), die mit Fragen zur gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) erheben, inwiefern stereotype Denkweisen verbreitet sind. Dies ist jedoch hypothetisch. So werden Einstellungen und keine tatsächlichen Handlungen abgebildet. Hinzu kommt, dass gesellschaftliche Stereotype über rassifizierte Gruppen in derartigen Befragungen reproduziert werden (Nolden & Supik, 2020, Seite 37 ff.).

Also könnten die Diskriminierten selbst gefragt werden, ob sie sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder rassifizierter Zuschreibungen diskriminiert fühlen. Doch dies setzt wiederum voraus, dass Diskriminierungen von den Betroffenen als solche wahrgenommen werden. Das ist nicht immer der Fall. Karim Fereidooni zeigt eindrücklich, dass Lehrkräfte mit

---

1 #SayTheirNames: Gökhan Gültekin, Sedat Gürbüz, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Hamza Kurtović, Vili Viorel Păun, Fatih Saraçoğlu, Ferhat Unvar, Kaloyan Velkov, die vom NSU-Ermordeten: Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat, Michèle Kiesewetter. Ihre Namen stehen hier stellvertretend für alle aus rassistischen Gründen Ermordeten.

2 Der Anschlag auf die Jom Kippur-Feier am 9. Oktober 2019 in Halle/Saale scheiterte an einer verriegelten Tür und führte dazu, dass Jana Lange und Kevin Schwarze ermordet wurden, die dem Täter in die Quere kamen als er seinen Anschlag auf die Synagoge abbrach und ersatzweise einen nahegelegenen Imbiss eines türkisch-gelesenen Inhabers attackierte.

3 Rassismus ist kein historischer Ausrutscher während des Nationalsozialismus, wie in einem häufigen „Distanzierungsmuster“ behauptet (Messerschmidt, 2010), sondern eine alltäglich wirkende, Machthierarchien stabilisierende Ideologie, die Menschen in Gruppen einteilt, diesen unterschiedliche Fähigkeiten zuschreibt und darüber Schlechter- und Besserbehandlungen rechtfertigt (Essed, 1992, Seite 375). Jeder in Deutschland aufgewachsene Mensch hat ein Repertoire an rassistisch geprägtem Wissen (Terkessidis, 2004, Seite 10), das sich bereits in Kinderliedern und -büchern findet.

Migrationshintergrund, die er interviewt hat, alle von Erfahrungen berichten, die Außenstehende als diskriminierend bezeichnen würden. Nur 60 Prozent von ihnen sagten aber, sie seien diskriminiert worden, 40 Prozent fanden den Umgang „normal“ (Fereidooni, 2016, Seite 298). Eine derartige Diskriminierungsmessung bei den Betroffenen setzt auch voraus, dass es zu diskriminierenden Vorfällen gekommen ist. Einerseits ist dies davon abhängig, wie viele potenziell ausgegrenzte Menschen befragt werden und andererseits davon, dass sie Diskriminierungen als solche erkennen. Es gibt aber auch Menschen, die sich diskriminiert fühlen, obwohl sie es „objektiv“ nicht sind und andersrum (Beigang und andere, 2017).

Deshalb werden sogenannte experimentelle Verfahren genutzt, um Diskriminierungen zweifelsfrei nachzuweisen (Horr und andere, 2018; Kaas & Manger, 2010; Koopmans und andere, 2018; Schneider und andere, 2014; Weichselbaumer, 2016). Doch solche aufwändigen Testverfahren können nicht im Alltag angewendet werden. Jeder Mensch ist einzigartig und eben nicht bis auf ein einziges zu messendes und möglicherweise benachteiligendes Merkmal identisch mit anderen Menschen. Aber: in großen Datensätzen kann wiederum für Einzelmerkmale unterschieden werden und geprüft, ob die so statistisch gebildeten Gruppen unterscheiden. Das wird zum Beispiel für Geschlecht differenziert in „männlich“ und „weiblich“ in Gleichstellungsstatistiken getan. Perspektivisch werden auch solche Daten benötigt, die Ethnisierung und Rassifizierung abbilden.

## 2. Warum Migrationshintergrund eingeschränkt zur Abbildung von Rassifizierung geeignet ist

Migration ist nicht das Gleiche wie ethnische Herkunft oder rassifizierende Zuschreibung. Sie ist auch nicht per se benachteiligend. Mobilität ist normal, innerhalb von Nationalstaaten ist sie häufig garantiert. Auch innerhalb der Europäischen Union zum Beispiel ist die Freizügigkeit von Menschen ein zentraler Aspekt. Einwanderung wird erst dann problematisch, wenn sie ethnisiert oder rassifiziert wird. So wird beispielsweise in Deutschland die Einwanderung von sogenannten Vertriebenen zurzeit als Migration de-thematisiert, obwohl sie eine enorme Aufgabe in den Territorien war, die ab 1949 zur Bundesrepublik Deutschland (BRD) und zur Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurden.

Die Einwanderung von Menschen aus der Türkei wird hingegen thematisiert. So wurde im 2005er Mikrozensusgesetz festgelegt, dass nur nach ab 1960 eingewanderten Elternteilen gefragt wird. Zufall? Im Jahr 1961 wurde das Anwerbeabkommen mit der Türkei geschlossen. Somit wurden die Nachkommen der aus der Türkei eingewanderten Arbeitskräfte und aller weiteren ab 1960 Eingewanderten erfasst. Eine offizielle Erklärung existiert nicht. Ab 1960 hat sich aber auch die Einwanderung von Arbeitskräften überhaupt erst intensiviert (Rass 2020, Seite 54

<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1524/9783486714197-005/html?lang=de>).

Besonders im Fokus standen seitdem Menschen mit Türkeibeziehbarkeit. Befragt danach, wer mit „Ausländer“ gemeint ist, entfielen 25,5 Prozent der Nennungen im ALLBUS 2016 auf

„Türken“ oder „Türkei“, mit deutlichem Abstand gefolgt von 8,4 Prozent Nennungen zu „Syrien“ (Wasmer und andere, 2018, Seite 19). In einer Publikation der Migrationsforschung aus den 1990er Jahren finden sich Formulierungen wie „Türken als ‚Problemgruppe‘“, wobei nicht die Bezeichnung „Türken“ in distanzierende Anführungszeichen gesetzt wird, sondern „‘Problemgruppe‘“ (Nuscheler, 1995, Seite 114). In der Neuauflage, wird dann in Anführungszeichen vom „Türkenproblem“ geschrieben und eine Verbindung zur Einwanderung von „Moslems“ hergestellt (Nuscheler 2004, Seite 125).

Mittlerweile wird von antimuslimischem Rassismus gesprochen (Shooman, 2014) und Riem Spielhaus weist auf die seit den 2000ern zu beobachtende Gleichsetzung von „Einwanderer“/„Muslim“ hin (Spielhaus, 2013), so dass die fließenden Übergänge nicht überraschen. Paul Mecheril spricht deshalb von „natio-ethno-kultureller“ Zugehörigkeit (Mecheril, 2002), weil sich Nationalität, Ethnizität sowie Sprache und Religion als Teile von Kultur überlappen und nicht sinnvoll voneinander getrennt werden können. Ethnizität wird über eine je individuelle Kombination dieser unterschiedlichen Teilaspekte hergestellt.

Einwanderung wird nicht einheitlich als (un)problematisch betrachtet. So nutzt der Zensus 2011 das Jahr 1955 als Abgrenzungsmerkmal für relevante Einwanderung mit explizitem Verweis auf das erste Anwerbeabkommen, das die Bundesrepublik mit Italien geschlossen hat. Damit wurde die Einwanderung, die mit der Arbeitskräfteanwerbung von 1955 bis 1973 zusammenhängt, zum Ausgangspunkt für Einwanderungserfassung bestimmt. Menschen aus „Gastarbeiteranwerbestaaten“ und ihre Nachkommen werden dadurch in deutschen Statistiken sichtbar gemacht. Laut EU-Vorgaben ist zum Beispiel nur die Einwanderung ab 1980 zu erfassen und auch nur die Eingewanderten selbst. Hierüber gehen deutsche Statistiken sowohl zeitlich als auch durch die ergänzende Betrachtung der Nachkommen hinaus. Menschen mit einem Migrationshintergrund der „Gastarbeiteranwerbestaaten“ werden in den Auswertungen des Mikrozensus in fast allen Tabellen und auch in den Abbildungen dargestellt (Statistisches Bundesamt, 2020), Vertriebene und ihre Nachkommen werden hingegen nicht berücksichtigt (vergleiche Petschel/Will 2020, Seite 85). Es ist eine politisch und statistisch gelenkte Aufmerksamkeit.

Es geht also um die Einwanderung, die in irgendeiner Art und Weise für beachtenswert gehalten wird. Laut Statistischem Bundesamt sind dies Menschen, bei denen „zumindest grundsätzlich ein potenzieller Integrationsbedarf“ (Statistisches Bundesamt, 2020, Seite 4) vermutet wird. Deshalb beziehen sich Migrationshintergründe nicht generell auf alle Eingewanderten, sondern auf die ab 1950 oder 1955 Eingewanderten. So werden die Vertriebenen ausgeschlossen aus einer Kategorie, die eben nicht Mobilität abbildet, sondern – gerade durch die intentional gesetzten Jahresgrenzen – Ethnizität. Noch deutlicher wird dies bei den Nachkommen, die gar nicht eingewandert sind. Es sind bestimmte Nachkommen, auf die sich die Mobilität der Eltern überträgt (Anderson, 2019, Seite 8) und eben nicht alle gleichermaßen.

Im Fall des Migrationshintergrundes wie ihn das Statistische Bundesamt abgrenzt, wurde entschieden, dass „Personen, die mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren sind und deren beide Eltern mit deutscher Staatsbürgerschaft geboren sind [...] keinen

Migrationshintergrund haben“ (Statistisches Bundesamt, 2020, Seite 4). Diese Menschen sind aber eingewandert, wenn sie in Deutschland befragt werden. Sie werden „rausgerechnet“ wie die Vertriebenen. Wenn ihre Eltern eingebürgert oder als (Spät-) Aussiedler\*innen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hätten, würden sie einen Migrationshintergrund haben. Der Unterschied wird durch die bereits vorliegende deutsche Staatsangehörigkeit der Eltern bei deren Geburt hergestellt. Das bedeutet, dass diese „geburtsdeutsche“ Herkunft so viel Ähnlichkeit mit den nicht eingewanderten Menschen mit „geburtsdeutschen“ Eltern unterstellt wird, dass die Einwanderung ignoriert wird. Das kann als ein ethnisches Kriterium angesehen werden, konkret als einen Glauben an eine prägende Abstammungsgemeinschaft. In dem Fall überlagert diese Annahme das konkrete Faktum „Einwanderung“ und führt zur Betrachtung dieser Eingewanderten mit geburtsdeutschen Eltern als Teil der Gruppe „ohne Migrationshintergrund“.

Migrationshintergrund besitzt somit bereits in der statistischen Abgrenzung ethnisierende Momente. Deshalb ist es nicht gänzlich abwegig Migrationshintergrund auch im Rahmen von Antidiskriminierungsmessungen zu verwenden. Nichtsdestotrotz sind Ethnisierung und Rassifizierung im Alltag jenseits der Statistik etwas anderes – wobei Schnittmengen existieren, welche letztlich zu bestimmten statistischen Vorgehensweisen und Frageformulierungen geführt haben. Aber es werden nicht alle Menschen mit einem statistischen Migrationshintergrund ethnisiert oder rassifiziert, indem sie nach ihrer „eigentlichen Herkunft“ gefragt werden. Darüber hinaus gibt es Menschen, denen diese Frage gestellt wird, obwohl sie statistisch keinen Migrationshintergrund haben. Diese zweite Gruppe wird wachsen und ausgegrenzt bleiben, wenn sich nichts am alltäglichen Verständnis ändert, wie „typisch Deutsche“ aussehen, heißen oder sprechen.

### 3. Ethnisierung und Rassifizierung – eine Arbeitsdefinition

Eine Unterscheidung nach Migrationshintergrund basiert auf biografischen Sachverhalten (Einwanderung, Staatsangehörigkeit, Elterninformationen) oder Sprachpraxis (Zuhause gesprochene Sprache) und bildet nicht die in sozialen Interaktionen spontan stattfindenden Ethnisierungen und Rassifizierungen ab. Unter Ethnisierungen und Rassifizierungen werden hier Situationen verstanden, in denen auf Basis von Äußerlichkeiten wie Haarfarbe oder -struktur, Hautfarbe, Gesichtsform, Namen oder der Verwendung deutscher Sprache auf eine Herkunft „nicht von hier“ geschlossen wird. Derartige Situationen können sich ebenso in Small-Talk-Interaktionen ereignen wie in Kindertagesstätten oder Schulen, auf Ämtern oder in Bewerbungsverfahren um Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen oder Wohnungen. Sie sind alltäglich. Ethnisierungen und Rassifizierungen sind miteinander verbunden und nicht trennscharf unterscheidbar. Dvora Yanow merkt dazu an, dass zwar versucht wird, Ethnizität und „Rasse“-Kategorien voneinander abzugrenzen, sie aber jeweils immer aufeinander verweisen. Deshalb ist es wichtiger, zu beschreiben, wie diese Kategorien alltäglich wirken und dadurch in der Interaktion hervorgebracht werden (Yanow, 2003, insbesondere Seite 51 und 61).

Ethnisierungen funktionieren analog zu Rassifizierungen, sobald es ein Vererbungsmoment gibt. Das heißt, sobald eine ethnische Herkunft nicht mehr frei wählbar ist und nicht mehr

direkt auf den Auskünften der Klassifizierten beruht, wirkt sie wie eine Rassifizierung. Ein Beispiel ist das Ableiten von „ethnischen Herkunft“ aus (ehemaligen) Staatsangehörigkeiten der Eltern oder deren Geburtsstaaten. Hierbei handelt es sich um eine „geerbte“ Ethnizität, die auf Zuschreibungen und Festlegungen von außen fußt. Es ist dann egal wie das Individuum sich selbst beschreibt, maßgeblich ist, wie es durch andere (im Fall von Statistiken durch Wissenschaftler\*innen oder Verwaltungsangestellte) eingeordnet wird. In diesem Sinne ist auch Migrationshintergrund eine Form der Abbildung von Ethnizität und der Erfassung von ethnischen Daten. Auch Rassifizierungen beruhen auf Zuweisungen und Einordnungen von außen, wobei hier oft – aber nicht ausschließlich – Äußerlichkeiten im Fokus stehen.

Ethnifizierende und rassifizierende Zuordnungen sind nichts Neues oder Typisches für Deutschland<sup>4</sup>. Solche Kategorisierungen sind weltweit verbreitet<sup>5</sup>, sie sind nur überall sehr spezifisch und hängen mit der Art zusammen, wie die jeweilige Nation definiert wird (ein staatstragendes Volk, mehrere staatstragende Völker, weitreichende oder eingeschränkte Minderheitenrechte) und welche Kolonial(isierungs)- und Einwanderungsgeschichte sie hat. Die Unterscheidungen sind nicht neutral oder objektiv, sondern hängen mit Macht und Zugang zu Ressourcen zusammen. Deshalb sind sie umkämpft und führen sowohl zu alltäglichen Diskriminierungs- und Ausschlusserfahrungen, aber auch zu Morden, Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung. Es ist kein Zufall, dass die Kriterien, auf deren Basis ein Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention („Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe [...] politische Überzeugung“ (vergleiche Art. 1 der GFK)) zugestanden wird und die Merkmale, auf deren Basis Diskriminierungen geahndet werden („Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ (vergleiche Art. 1 AGG)) ähnlich lauten.

#### 4. Zunehmende Heterogenität der deutschen Bevölkerung

Ethnisierende und rassifizierende Einordnungen basieren oft auf „Augenschein“ (Yanow, 2003, Seite 126) und stereotypen Vorannahmen, wie z.B. „Deutsche“ angeblich (nicht) aussehen, heißen oder sprechen. Diese Stereotype sind wandelbar, verändern sich aber nur sehr langsam. Schon im 18. Jahrhundert gab es stereotype Beschreibungen unterschiedlicher europäischer „Völker“ und der Deutschen selbst (Hund, 2017; Kaschuba, 2007). Entsprechende Stereotype haben somit eine lange Geschichte und sie werden kontinuierlich gesellschaftlich ausgehandelt und performativ hergestellt und dadurch stabilisiert. Mittlerweile befinden wir uns aber in einer Situation, in der eine Behauptung

---

4 Der deutsche Kontext zeigt, dass „Rasse“ nicht an Äußerlichkeiten festgemacht werden muss und gleichermaßen auch kulturell verstanden werden kann (vergleiche „Kulturassismus“ bei Balibar & Wallerstein, 1990, Seite 32). Die in den Nürnberger Gesetzen eingeführte „Rasse“ war nicht durch Äußerlichkeiten definiert – auch wenn entsprechende Stereotype visuell befördert wurden – letztendlich ausschlaggebend waren die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft oder die Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft von Vorfahren. Glaubensjuden und -jüdinnen waren immer im Sinne der Nürnberger Gesetze „Juden“, egal wie viele „der Rasse nach“ als „volljüdisch“ geltende Großeltern sie hatten, auch wenn sie konvertiert waren (vergleiche §§ 2 und 5 Erste Verordnung über die Ausführung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935).

5 Dennoch ist das nationale Denken europäisch geprägt und immer schon mit „Rasse“-Konzepten verbunden und in europäisch-koloniale Kontexte eingewoben (Anderson, 2019, Seite 8).

nationaler Homogenität<sup>6</sup> in Aussehen, Namen und deutscher Sprache nicht unwidersprochen bleibt. Einfach weil sich viele Menschen nicht mehr in dieser imaginierten Homogenität wiederfinden, weil sie aktiv ausgeschlossen werden oder ihre Anwesenheit als Besonderheit markiert wird. Ganz offensichtlich haben nicht mehr alle Spieler\*innen in deutschen Fußballnationalmannschaften einen deutschen Namen und sind weiß. In den 1970er Jahren wurden Spieler mit türkischen Namen in der 1. Bundesliga noch nicht aufgestellt (Taş, 2021). Aktuelle Diskussionen über die Akzeptanz Schwarzer Spieler in der Nationalmannschaft sowie rassistische Äußerungen im Kontext der Fußball-Europameisterschaft im Männerfußball zeigen, dass diese Veränderungen jedoch keine allgemein akzeptierte Selbstverständlichkeit sind.

Das heißt jedoch nicht, dass Deutschland noch nie eine heterogene Bevölkerung hatte. Das weit verbreitete gesellschaftliche Narrativ, dass Deutschland erst mit der Arbeitskräfteanwerbung 1955 bis 1973 eine diversere Bevölkerung erhalten hat, verkennt historische Tatsachen. Deutschland ist schon lange auch migrationsbedingt heterogen und dennoch erleben Menschen, die als „nicht von hier“ wahrgenommen werden, gesellschaftliche Ausschlüsse, egal, ob sie eingewandert sind oder nicht. Deshalb greift das Konzept des Migrationshintergrundes zu kurz, denn es erfasst diese Menschen nicht, wenn ihre Elternteile nicht eingewandert beziehungsweise schon mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden.

Auch der reflexartige Vorschlag, die Abgrenzung des Migrationshintergrundes auf die Einwanderung oder Geburtsstaatsangehörigkeit der Großeltern zu erweitern, hilft hierbei nicht weiter. So war im Gesetzentwurf des Partizipationsgesetzes (PartMigG) Berlin für die Abstimmung mit Verbänden eine Ausweitung des Migrationshintergrundes auf die sogenannte dritte Generation vorgeschlagen, wurde aber fallengelassen. Auch im Vorschlag für ein Bundespartizipationsgesetz ist eine solche Erweiterung des Migrationshintergrundes angedacht. Dies ist mit mehreren Problemen verbunden:

- 1) Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht existiert erst seit 1913/14, das heißt Großeltern von Menschen, die heute 65-jährig oder älter sind, wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit vor diesem Jahr geboren und hätten nach einer Definition, die sich auf die Staatsangehörigkeit bei Geburt bezieht, einen Migrationshintergrund (20,9 Prozent der aktuellen Gesamtbevölkerung im Jahr 2019, nur 2,5 Prozent von ihnen hatten auch jetzt schon einen Migrationshintergrund (Statistisches Bundesamt, 2020, Seite 36));
- 2) Das Wissen über die Geburtsstaatsangehörigkeit (und in einem geringeren Maße ebenfalls über Geburtsorte) ist bei Enkel\*innen begrenzt, nicht jede\*r weiß mit welcher Staatsangehörigkeit oder wo die Großeltern geboren wurden. Aus diesem fehlenden Wissen resultieren fehlende Daten, mit denen dann bei der Zuordnung eines Migrationshintergrundes umgegangen werden muss;

---

<sup>6</sup> Deutschland wurde als mono-ethnische Kulturnation propagiert und aktiv hergestellt vor allem durch Ausschlüsse jüdischer Bürger\*innen sowie die Assimilation von Bürger\*innen mit polnischer Familiensprache. Ein Beispiel für Letzteres ist der Vater der ehemaligen Bundeskanzlerin Dr.in Merkel: ihr Vater wurde mit dem Nachnamen Kazmierczak geboren. Die Familie änderte ihren polnischen Nachnamen 1930 in Kasner.

- 3) Es würden zukünftig Informationen zu insgesamt sieben Personen (Zielperson, zwei Elternteile, vier Großelternteile) berücksichtigt, um einen Migrationshintergrund zu bestimmen. Alle Praktiker\*innen, die in die Erhebung von Daten zu Migrationshintergrund involviert sind, wissen wie schwierig (und zeitaufwändig) es ist, allein die Daten für drei Personen zu erfassen (Zielperson, zwei Elternteile), die bislang nötig sind, um nach Migrationshintergrund zu unterscheiden.
- 4) Es muss festgelegt werden, wie viele Großelternteile nötig sind, um einen Migrationshintergrund zugewiesen zu erhalten. Ist es nur eines, so ist die Abgrenzung der Vorstellung von Abstammungsreinheit im Nationalsozialismus ähnlich, wo ein jüdisches Großelternteil ausreichte, um als Nicht-Arier\*in zu gelten.
- 5) Nicht alle Menschen haben genau vier Großelternteile, weil es Patchworkfamilien gab und gibt. So muss erst geklärt werden, welche Großeltern gemeint sind, biologische oder soziale. Egal, wie diese Frage beantwortet wird, ergibt sich daraus eine gewisse Spannung. Denn gesetzlich zählt nur die soziale Elternschaft. Aber körperliche Merkmale werden über biologische Vorfahren weitergegeben.

Nur letztere Überlegungen können Ausgangspunkt der Forderung sein, dass Migrationshintergrund auf drei Generationen ausgeweitet wird, um auch rassifizierte Personen einzuschließen, die nicht mehr über einen zweigenerationalen Migrationshintergrund erfasst werden. Doch was ist in weiteren 20 Jahren zu tun, wenn eine neue Generation herangewachsen ist? Soll dann Migrationshintergrund auf vier Generationen erweitert werden, weil auch ein dreigenerationaler Migrationshintergrund nicht alle rassifizierten Personen erfasst und sie bei Antidiskriminierungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden können? Kurz: es ist offensichtlich zielführender, direkt am Phänomen Ethnisierung und Rassifizierung anzusetzen, als es über die Einwanderung von Vorfahren abbilden zu wollen.

Aus den im Exkurs-Kasten beschriebenen Gründen sollte von einer Ausweitung des Konzepts des Migrationshintergrundes auf Zielperson, Eltern und Großeltern abgesehen werden. Hinzu kommt, dass es auch Menschen gibt, die eingewandert sind und einen Migrationshintergrund haben, aber nicht als „fremd“ wahrgenommen werden. So sind Herta Müller, Markus Lanz und Helene Fischer eingewandert und wurden mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit geboren. Wenn sie Kinder hätten, hätten diese einen Migrationshintergrund. Hier kann eingewendet werden, dass jegliche statistische Kategorisierung nicht dem Alltagsempfinden entsprechen muss. Das stimmt. Aber im Fall von Diskriminierung geht es nicht um den statistisch vorhandenen Migrationshintergrund, der den meisten Menschen unbekannt sein dürfte, sondern um einen zugeschriebenen Migrationshintergrund. Nur dieser wird sozial im Diskriminierungsgeschehen relevant.

## 5. Erhebung von zugeschriebener Herkunft durch Fremdzuschreibungen

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint es deutlich vielversprechender die Zuschreibungen zu erheben. Naheliegender wäre eine Abfrage oder Festlegung, wer als „mit Migrationshintergrund“ wahrgenommen wird. In Kanada wird beispielsweise das Konzept der



„visible minorities“, also „sichtbarer Minderheiten“ genutzt. Diese „sichtbaren Minderheiten“ werden als von Benachteiligungen betroffene Bevölkerungsteile definiert und in Antidiskriminierungsmaßnahmen berücksichtigt (Statistics Canada, 2021). Das Problem daran: der fremdmachende Blick wird objektiviert und bestätigt. Die Betroffenen werden durch die Linse der Dominanzkultur (Rommelspacher, 1995) gesehen und beschrieben. Wer zu den „visible minorities“ gehört und wer nicht, wird vom Kanadischen Amt für Statistik festgelegt, nicht von den Betroffenen selbst. So werden im kanadischen Zensus verpflichtend zu erteilende Selbstauskünfte zu verschiedenen Bevölkerungsgruppen erhoben. Danach legt jedoch das Kanadische Statistikamt fest, welche Bevölkerungsteile in die Kategorie „visible minorities“ gezählt werden. Ähnlich legen das Statistische Bundesamt und weitere Statistiken produzierende Stellen fest, welche Merkmalskombinationen dazu führen, dass jemand einen Migrationshintergrund hat oder nicht. Auch hier sind keine Selbstauskünfte möglich.

Dies kollidiert mit den Grundsätzen für die Sammlung ethnischer Daten (vergleiche Gyamerah & Wagner, 2018). Da Migrationshintergrund aber nach Auffassung des Statistischen Bundesamtes nicht die ethnische Herkunft abbildet (vergleiche Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes in Will, 2020) wird nicht gegen diese Vorgaben verstoßen.

## 6. Das A und O: Selbstbezeichnungen....

Fremdkategorisierungen sollten vermieden werden, weil sie die eingangs benannten Stereotype stabilisieren und den Bezeichneten ihre Stimme und ihren Subjektstatus nehmen. Sie sind ferner eine Form epistemischer Gewalt (Spivak, 1985). Denn Vertreter\*innen der Dominanzkultur legen fest, wie diejenigen genannt werden sollen, die nicht als Teil des dominierenden Bevölkerungsteils betrachtet werden. Häufig werden solche Bezeichnungen abwertend verwendet oder verstanden (vergleiche Stefanowitsch, 2020). Zukünftig könnte ein Großteil der Diskussionen über die „richtigen“ oder politisch korrekten Bezeichnungen oder vermeintliche Sprechverbote eingespart werden, wenn von vornherein Selbstbezeichnungen der Vorzug gegeben würde. Wer sollte es auch besser wissen, wie Menschen bezeichnet werden möchten, als diese Menschen selbst? Auch hierfür gibt es schon Vorschläge (vergleiche Supik in diesem Band) und auch ein hervorragendes Beispiel, wie Mehrfachzugehörigkeiten repräsentiert werden können (Aikins und andere, 2021, Seite 246).

## 7. .... und selbstwahrgenommene Fremdzuschreibungen

Um zudem Ethnisierungen und Rassifizierungen abzubilden, sollte nach selbstwahrgenommenen Fremdzuschreibungen gefragt werden und nicht von außen festgelegt werden, welche Bevölkerungsteile besonders von Diskriminierung betroffen sind. Die selbstwahrgenommene Fremdzuschreibung nutzt die Mikro-Aggressionen als Indikator für Fremdheitsunterstellungen. Konkret werden Menschen gefragt, ob sie wiederholt als „nicht von hier“ wahrgenommen und entsprechend adressiert werden.

Das Team vom Zentrum für Data-driven Empowerment, Leadership und Advocacy ([www.zedela.org](http://www.zedela.org)) hat hierzu Frageformulierungen vorgelegt und bereits eingesetzt (veröffentlicht in Baumann und andere, 2018, Seite 88). Diese Fragen stehen unter einem Copyright, damit die Autor\*innen in die erneute Datengewinnung und -auswertung einbezogen werden. Das Schutzrecht soll somit auch sicherstellen, dass die acht Kriterien zur Datensammlung eingehalten werden. Diese sind: 1. Selbstidentifikation/Selbstauskunft, 2. Freiwilligkeit der Teilnahme, 3. Aufklärung über den Zweck der Befragung, 4. Anonymität, 5. Partizipation der Interessensvertretungen, 6. Intersektionalität und Mehrfachzugehörigkeiten, 7. Nichtschädigung, 8. Distanzierung gegenüber rassistischer Interpretation (vergleiche Supik in: Landeshauptstadt München 2019, Seite 6 und Gyamerah/Wagner 2018). Eine dominanzkulturelle Aneignung dieser Fragen und erneute Wissensproduktion über marginalisierte Menschen, ohne sie zu beteiligen und selbst zu fragen, soll damit verhindert werden.

Die Abfrage von selbstwahrgenommener Fremdzuschreibungen hat drei Vorteile:

- 1) Die Befragten geben Auskünfte auf der Erfahrungsebene und müssen Situationen, in denen ihnen Fremd- und Andersartigkeit unterstellt werden, nicht als Diskriminierung benennen;
- 2) Sie müssen nicht sagen, wie sie sich selbst bezeichnen (das wird in einer anderen Frage auf freiwilliger Basis erfasst) oder in welche einzelne vorgegebene Kategorie sie sich sortieren würden (wie es in den USA, Kanada und Großbritannien der Fall ist),
- 3) Sie spiegeln mit ihren Angaben kulturell dominante Zuschreibungen und liefern darüber einen Indikator wie aus- oder einschließend die Dominanzkultur ist. Es ist zu erwarten, dass je inklusiver das Stereotyp von „Standard-Deutschen“ (Mecheril/Teo, 1997) wird, desto irrelevanter die Herkunftszuschreibungen im Alltag werden.

Dennoch ist die Formulierung dieser Frage nicht trivial, wie die Kritik an der Frage: „Leute sagen, dass Menschen je nach Herkunft unterschiedlich aussehen. Würden Sie sagen, dass Sie typisch deutsch aussehen?“ (Wittlif, 2018) zeigt. Konsultierte aktivistische Wissenschaftler\*innen erklärten, dass der zweite Teil der Frage sich nicht mehr darauf bezieht, wie andere Leute eine Person wahrnehmen, sondern eine Auskunft enthält, ob jemand selbst meint, nicht „typisch deutsch“ auszusehen. Problematisch daran ist die Verinnerlichung der Außenperspektive. Von den Auskunftgebenden wird verlangt, dass sie selbst meinen, nicht „typisch deutsch“ auszusehen (Baumann und andere, 2018, Seite 89). Dabei ist „typisch deutsch“ keine formale Kategorie im Sinne von Staatsangehörigkeit, sondern transportiert eine ethnisierte und rassifizierte gemeinschaftlich hervorgebrachte Vorstellung davon, wie „Deutsche“ typischerweise aussehen.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig die Beteiligung von Interessensvertretungen – von Anfang an – bei der Entwicklung entsprechender Fragen ist. Auch im hier begleiteten Prozess der Münchener Verwaltung wurde ich als eine als Standard-Deutsche wahrgenommene Person und Vertreterin der Dominanzkultur gehört. Wissens- und Machthierarchien manifestieren und reproduzieren sich nur allzu schnell. Doch es geht um den Abbau dieser Hierarchien, eine gerechtere Verteilung von Einfluss und das Berücksichtigen unterschiedlicher

Standpunkte und Interessen auch innerhalb von Verwaltungen. Das bedeutet zusätzlichen Aufwand, der aber notwendig ist. Deshalb ist es wichtig und begrüßenswert, dass es einen breiten Beteiligungsprozess geben wird. Bei zukünftigen vergleichbaren Vorhaben sollte die Einbindung von Anfang an erfolgen.

## 8. Ausblick

Migrationshintergrund ist nicht im statistischen Sinne relevant, sondern, ob er einer Person in alltäglichen Interaktionen zugeschrieben wird oder nicht. Davon ausgehend dachte ich persönlich ursprünglich, es würde reichen, danach zu fragen, ob Menschen es erleben, dass ihnen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird. Ich habe von aktivistischen Wissenschaftler\*innen gelernt, dass diese Frage Migrationshintergrund als Differenzierung verstetigen würde und die Selbstbezeichnungen weiterhin ignoriert. Dieses Beispiel zeigt: das Naheliegende aus dominanzkultureller Perspektive ist nicht das, was wirklich gebraucht wird.

## 9. Literatur

Aikins, M. A., Bremberger, T., Aikins, J. K., Gyamerah, D., & Yildirim-Caligman, D. (2021). Afrozensus 2020: Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland. [www.afrozensus.de](http://www.afrozensus.de)

Anderson, B. (2019). New directions in migration studies: Towards methodological de-nationalism. *Comparative Migration Studies*, 7(1), 36.

Balibar, É., & Wallerstein, I. M. (1990). Rasse, Klasse, Nation: Ambivalente Identitäten. *Argument*.

Baumann, A.-L., Egenberger, V., & Supik, L. (2018). Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen. [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Datenerhebung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Datenerhebung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Berliner Institut für vergleichende Sozialforschung (Hrsg.). (2007). Immigrant Generations and the Problem of Measuring. *Parabolis*.

Essed, P. (1992). Multikulturalismus und kultureller Rassismus in den Niederlanden. In A. Kalpaka (Hrsg.), *Rassismus und Migration in Europa* (S. 373–387). *Argument*.

Fachkommission Integrationsfähigkeit. (2021). Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/integration/bericht-fk-integrationsfaehigkeit.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/integration/bericht-fk-integrationsfaehigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Fereidooni, K. (2016). Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen von Referendar\*innen und Lehrer\*innen ‚mit Migrationshintergrund‘ im deutschen Schulwesen. <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/20203/1/Dissertation%20Karim%20Fereidooni%281%29.pdf>

Gyamerah, D., & Wagner, L. (2018). gleich ≠ gleich: Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten & positive Maßnahmen für einen effektiven Diskriminierungsschutz [https://neuedeutsche.org/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/RZ\\_NDO\\_Fact\\_ADGD\\_1\\_05.pdf](https://neuedeutsche.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/RZ_NDO_Fact_ADGD_1_05.pdf)

Horr, A., Hunkler, C., & Kroneberg, C. (2018). Ethnic Discrimination in the German Housing Market: A Field Experiment on the Underlying Mechanisms. *Zeitschrift für Soziologie*, 47(2), 134–146.

Hund, W. D. (2017). *Wie die Deutschen weiss wurden: Kleine(Heimat)Geschichte des Rassismus*. J.B. Metzler.

Kaas, L., & Manger, C. (2010). Ethnic Discrimination in Germany's Labour Market: A Field Experiment. <http://ftp.iza.org/dp4741.pdf>

Kaschuba, W. (2007). Ethnische Parallelgesellschaften. *Zeitschrift für Volkskunde*, 1, 65–85.

Koopmans, R., Veit, S., & Yemane, R. (2018). Ethnische Hierarchien in der Bewerberauswahl: Ein Feldexperiment zu den Ursachen von Arbeitsmarktdiskriminierung. <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf>

Mecheril, P. (2002). Natio-kulturelle Mitgliedschaft: Ein Begriff und die Methode seiner Generierung. *Journal für International und Interkulturell Vergleichende Erziehungswissenschaft*, 8(2), 101–115.

Messerschmidt, A. (2010). Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus. In A. Broden & P. Mecheril (Hrsg.), *Rassismus bildet* (S. 41–57). transcript.

Nolden, D., & Supik, L. (2020). Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen in der deutschen Bevölkerung. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Analyse\\_der\\_Forschungsbefunde\\_zu\\_antiziganistischen\\_Einstellungen\\_in\\_der\\_deutschen\\_Bevoelkerung.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Analyse_der_Forschungsbefunde_zu_antiziganistischen_Einstellungen_in_der_deutschen_Bevoelkerung.pdf)

Nuscheler, F. (1995). *Internationale Migration: Flucht und Asyl*. Leske & Budrich.

Petschel, Anja; Will, Anne-Kathrin (2020). Migrationshintergrund – ein Begriff, viele Definitionen, *WISTA – Wirtschaft und Statistik*, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 72, Iss. 5, S. 78-90.

<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/225306/1/wista-2020-5-078-090.pdf>

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. (2020). Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf>

Rass, C. A. (2020). Die Anwerbeabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Griechenland und Spanien im Kontext eines europäischen Migrationssystems, Seite 54. <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1524/9783486714197-005/html?lang=de>